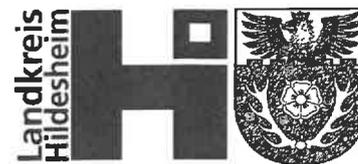


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2022

Herausgegeben in Hildesheim am 07. September 2022

Nr. 43

Inhalt	Seite
01.09.2022 - Satzung des Realverbandes "Realverband Hallerburg"	702
01.09.2022 - Gemeinde Schellerten; Bebauungsplan Nr. 10-05 „Schellerten Süd/B“, 3. Änderung	709
05.09.2022 - Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Hochwasserschutz	712
06.09.2022 - Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit	714
06.09.2022 - Stadt Bockenem; Bekanntmachung gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) über die Entscheidung zur Neuvergabe eines Stromkonzessionsvertrages	716

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

E-Mail:

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in:

Frau Rennemann, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1061, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Satzung

des Realverbandes

„Realverband Hallerburg“

Allgemeines

§ 1

- (1) Der Realverband Hallerburg ist ein Realverband nach dem Realverbandsgesetz (RealVerbG) vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nieders. GVBl. S. 830).

Sein Name ist „Realverband Hallerburg“.

Er hat seinen Sitz in Hallerburg.

- (2) Der Realverband ist am 21.06.2022 aus der mit Verfügung vom 26.04.2022 durch den Landkreis Hildesheim angeordneten Zusammenlegung des Realverbandes „Realverband Hallerburg“, des Realverbandes „Genossenschaft der Schafweide-Interessenten in Hallerburg“ und des Realverbandes „Genossenschaft der Verkoppelungs-Interessenten in Hallerburg“, nach § 42 des RealVerbG entstanden.
- (3) Der Verbandsbereich (§ 17 Abs. 4 RealVerbG) ist das Gebiet der Gemeinde Nordstemmen.

§ 2

Die hauptsächlichen Gegenstände des Verbandsvermögens sind im Vermögensverzeichnis (Anlage A) aufgeführt. Der Vorstand hat das Verzeichnis bei Veränderungen fortzuschreiben.

§ 3

- (1) Ein Verbandsanteil steht den jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümern aller Grundstücke in der Gemarkung Hallerburg zu, die in dem nach Absatz 2 geführten Mitgliederverzeichnis aufgeführt sind, mit Ausnahme der öffentlichen Straßen, der Anlagen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und der Gewässer erster und zweiter Ordnung. Der Umfang der Teilnahmerechte und der Pflichten richtet sich nach dem Flächenverhältnis der Grundstücke, mit denen die Verbandsanteile verbunden sind.
- (2) Die Grundstücke nach Abs. 1, ihre Größe und ihre derzeitigen Eigentümerinnen und Eigentümer sind in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführt. Wechselt ein Grundstück die Eigentümerin oder den Eigentümer, so hat bei einem Wechsel durch Erbgang die Erbin oder der Erbe, bei einem Wechsel auf Grund Vertrages das bisherige Mitglied dem Vorstand die Änderung unter Vorlage der urkundlichen Belege anzuzeigen. Der Vorstand hat das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.
- (3) Zeigt ein Mitglied den Wechsel des Eigentums an einem Grundstück nach Abs. 1 nicht an, so bleibt es dem Verband gegenüber neben der Erwerberin oder dem Erwerber berechtigt und verpflichtet (§ 13 RealVerbG).

Der Vorstand

§ 4

- (1) Der Vorstand des Realverbandes besteht aus der oder dem ersten Vorsitzenden, der oder dem zweiten Vorsitzenden und der Schrift- und Rechnungsführerin oder dem Schrift- und Rechnungsführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist – auch mehrfach – zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen. Die oder der erste Vorsitzende wird bei Verhinderung durch die zweite Vorsitzende oder den zweiten Vorsitzenden vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen. Diese können ihr Amt vorzeitig niederlegen. Steht ein Vorstandsmitglied unter Betreuung nach § 1896 BGB oder wird einem Vorstandsmitglied durch Richterspruch die Fähigkeit entzogen, öffentliche Ämter zu bekleiden, so scheidet die betreffende Person damit aus dem Vorstand aus, im Übrigen endet das Amt des einzelnen Vorstandsmitgliedes erst, wenn dafür nach Ablauf der Wahlzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt ist.

§ 5

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden und dazu bereiten Mitgliedes in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist diejenige oder derjenige, auf die oder den die meisten Stimmrechte der Anwesenden und Vertretenen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Im Anschluss an die Wahl werden die Gewählten von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter auf ihre Obliegenheiten verpflichtet. Ihre Namen und Anschriften sind unverzüglich nach der Wahl der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Der Vorstand führt die Geschäfte des Realverbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. über alle nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu beschließen,
3. das Verbandsvermögen zu verwalten und für die Instandhaltung der Wege und Gewässer zu sorgen, die der Realverband zu unterhalten hat.

§ 7

- (1) Die oder der erste Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zur Sitzung ein, sooft die Geschäftslage es erfordert. In Eilfällen kann auch mündlich, telefonisch oder mittels E-Mail und mit kürzerer Frist geladen werden. Auf Antrag eines anderen Vorstandsmitgliedes muss die oder der erste Vorsitzende jederzeit und unverzüglich eine Sitzung anberaumen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind; er beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss abgelehnt.

- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes hat die Schrift- und Rechnungsführerin oder der Schrift- und Rechnungsführer in einer Niederschrift unter Angabe von Ort, Datum und Teilnehmerinnen und Teilnehmern festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

§ 8

Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Realverband verpflichtet werden soll, sind von zwei Vorstandsmitgliedern in der Weise abzugeben, dass die Zeichnenden ihren Namen als Unterschrift unter den des Realverbandes setzen.

Die Mitgliederversammlung

§ 9

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende nach § 22 Abs. 1 RealVerbG ihrer Beschlussfassung vorbehaltenen Angelegenheiten:

1. die Satzung und Änderung der Satzung,
2. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
3. eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand,
4. den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder,
5. den jährlichen Haushaltsplan des Verbandes, sofern seine Aufstellung in der Satzung vorgeschrieben ist oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird,
6. die Aufnahme von Darlehen und Verpflichtungsgeschäften, durch die der Realverband für mehr als drei Jahre zu Leistungen verpflichtet wird,
7. die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen,
8. die Verwendung der Überschüsse,
9. Beiträge oder sonstige Leistungen der Mitglieder an den Verband,
10. die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder,
11. eine Vereinbarung über die Entlassung eines Mitgliedes (§ 15 a Abs. 1 RealVerbG)
12. die Aufhebung und Umwandlung von Rezesspflichten sowie die Verwendung von Ablösungsbeträgen,
13. die Stellungnahme zu einer Auflösung oder einer Umgestaltung des Verbandes durch die Aufsichtsbehörde,
14. einen Antrag an die Aufsichtsbehörde gemäß § 43 RealVerbG,
15. die Stellungnahme zu einer Umgliederung gemäß § 42 a RealVerbG,
16. eine Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben des Verbandes durch die Gemeinde,
17. die Stellungnahme zu einer Übertragung der Aufgaben des Verbandes auf einen Wasser- und Bodenverband

und außerdem über folgende Angelegenheiten:

18. die Wahl der Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer,
19. die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist durch die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Unterbleibt die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so kann jedes Mitglied verlangen, dass die Aufsichtsbehörde die Mitgliederversammlung einberuft.

§ 11

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Der Ehegatte, der Lebenspartner und jeder volljährige Abkömmling eines Mitgliedes gelten als bevollmächtigt, solange das Mitglied dem Realverband gegenüber keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgegeben hat.
- (2) Den Mitgliedern steht für ihren Verbandsanteil ein dem Umfang ihrer allgemeinen Teilnahmerechte (§ 3 Abs. 1) entsprechendes Stimmrecht zu. Hat ein Mitglied mehr als zwei Fünftel aller Stimmrechte, so ruht der über zwei Fünftel hinausgehende Stimmanteil bei der Abstimmung.
- (3) Steht ein Verbandsanteil einer Erbengemeinschaft oder einer anderen Personenmehrheit zu, so ist die Stimmabgabe für diesen Verbandsanteil ungültig, wenn die Inhaberinnen oder Inhaber des Anteils nicht einheitlich abstimmen. Diejenigen, die abwesend sind, müssen die Abstimmung der anwesenden Mitinhaber des Verbandsanteils auch dann gegen sich gelten lassen, wenn sie ihr nicht zugestimmt haben.
- (4) Bei Beschlüssen über die Abberufung und Entlastung des Vorstandes sowie bei Beschlüssen über eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand und über den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder (§ 20 Abs. 2 Satz 3 RealVerbG) dürfen die betroffenen Vorstandsmitglieder nicht abstimmen.
- (5) Bei Beschlüssen über die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen, über die Ausübung des Vorkaufsrechts an einem Verbandsanteil, über eine Vereinbarung über die Entlassung eines Mitglieds sowie über die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder dürfen am Vertragsschluss beteiligte Mitglieder nicht abstimmen.
- (6) Das vom Abstimmungsverbot betroffene Mitglied darf sich weder vertreten lassen noch selbst in Vertretung eines anderen Mitgliedes abstimmen.

§ 12

- (1) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedern, die dem Realverband weder eine Anschrift noch eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, brauchen nicht geladen zu werden. Zur Mitgliederversammlung kann auch durch Bekanntmachung geladen werden. Die Bekanntmachung wirkt auch gegenüber Mitgliedern und Vertreterinnen und Vertretern von Mitgliedern, die nicht im Verbandsbereich wohnen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach Absatz 1 ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Mitglieder oder Vertreterinnen oder Vertreter von Mitgliedern persönlich erschienen sind.

§ 13

- (1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kommt zustande, wenn die Mitglieder, die für den Beschluss gestimmt haben, mehr Stimmrechte besitzen als die, die gegen ihn gestimmt haben (einfache Mehrheit).
- (2) Über die in § 9 Nrn. 1, 4, 10 bis 17 genannten Angelegenheiten darf nur abgestimmt werden, wenn Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmrechte anwesend oder vertreten sind. Ist dies der Fall, so kommt der Beschluss zustande, wenn Mitglieder mit mehr als der Hälfte aller Stimmrechte dafür gestimmt haben. Ist ein Mitglied nach § 11 Absatz 4 oder Absatz 5 der Satzung von der Abstimmung ausgeschlossen, so treten in den Sätzen 1 und 2 die verbleibenden Stimmrechte an die Stelle aller Stimmrechte. Sind weniger als zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser kann ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Stimmrechte abgestimmt werden; für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Die Ladung zur zweiten Versammlung kann mit der zur ersten verbunden werden. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 auch für die zweite Ladung.

§ 14

- (1) Die Schrift- und Rechnungsführerin oder der Schrift- und Rechnungsführer hat über die Sitzung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung und der Schrift- und Rechnungsführerin oder der Schrift- und Rechnungsführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen.
- (2) Aus der Niederschrift muss zu ersehen sein: die ordnungsgemäße Ladung, Ort und Zeit der Versammlung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Umfang ihrer Stimmrechte (im Falle der Vertretung sind auch die Vertreterinnen oder Vertreter mit aufzuführen), die Anträge, Beschlüsse, Wahlen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie Bekanntmachungen des Vorstandes.

IV. Wirtschaftsführung

§ 15

- (1) Die Schrift- und Rechnungsführerin oder der Schrift- und Rechnungsführer zieht die Einnahmen des Verbandes sowie Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern ein. Sie oder er darf Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung der oder des ersten Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters leisten.
- (2) Der Vorstand kann ihr oder ihm eine Dienstanweisung geben. Über ihre oder seine Vergütung für die Rechnungsführung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 16

- (1) Der Vorstand hat jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres die Jahresabrechnung des Realverbandes aufzustellen. Die Mitgliederversammlung wählt für deren Prüfung in jedem Jahr jeweils zwei Personen, die die Abschlussprüfung der Jahresabrechnung vornehmen. Die Mitgliederversammlung kann die Prüfung auch einer anderen geeigneten Prüfstelle übertragen. Die Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer werden wie die Vorstandsmitglieder gewählt.
- (2) Der Vorstand hat die Jahresabrechnung und das Prüfungsergebnis mit den notwendigen Unterlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen, sofern diese den Realverband nicht von der Vorlage befreit hat. Eine Ausfertigung der Jahresabrechnung und des Prüfungsergebnisses sind außerdem zwei Wochen hindurch zur Einsicht aller Mitglieder auszulegen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Beschluss über die Entlastung der Vorstandsmitglieder herbeizuführen. Hat die Aufsichtsbehörde die Jahresabrechnung beanstandet, so darf die Mitgliederversammlung Entlastung nicht erteilen, ehe die Aufsichtsbehörde bestätigt, dass die Beanstandungen ausgeräumt sind.

V. Aufsicht

§ 17

Der Realverband untersteht der Aufsicht des Landkreises Hildesheim nach näherer Maßgabe der §§ 32 bis 36 RealVerbG. Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18

Diese Satzung sowie Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekannt zu machen.

§ 19

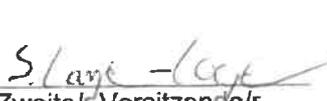
Für Bekanntmachungen des Realverbandes gelten die Bestimmungen über Bekanntmachungen der Gemeinde Nordstemmen entsprechend.

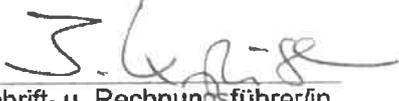
§ 20

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.08.22 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Hallerburg, den 14.08.22


Erste/r Vorsitzende/r


Zweite/r Vorsitzende/r


Schrift- u. Rechnungsführer/in

708

Genehmigung

Die vorstehende Satzung des Realverbandes „Realverband Hallerburg“ wird gemäß § 17 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (GVBl. S. 830), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Hildesheim, den 01.09.2022
Az.: (910) 15-16-20



Landkreis Hildesheim
Der Landrat
im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Hesse", is written over a faint circular stamp. Below the signature, the name "Hesse" is printed in a small, sans-serif font.



GEMEINDE SCHELLERTEN

- DER BÜRGERMEISTER -

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Schellerten:

Bebauungsplan Nr. 10-05 „Schellerten-Süd/B“, 3. Änderung

- **Bekanntmachung Satzungsbeschluss**
- **Inkrafttreten**

Der Rat der Gemeinde Schellerten hat in seiner Sitzung am 04.07.2022 den im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellten Bebauungsplan Nr. 10-05 „Schellerten-Süd/B“, 3. Änderung (Ortschaft Schellerten) gem. § 10 Abs. 1 des BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147, sowie gem. § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010, in der derzeit geltenden Fassung, als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, in der derzeit geltenden Fassung, bekanntgemacht.

Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wurde abgesehen. Der Bebauungsplan Nr. 10-05, 3. Änd. wurde ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt, weil sich durch die Änderung keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes Nr. 10-05 „Schellerten-Süd/B“, 3. Änd. ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Kindergartens „Die Rübenwichtel“ zu schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10-05 „Schellerten Süd/B“ umfasst Flächen in zentraler Ortslage der Ortschaft Schellerten, zwischen „Dorfstraße“ und „Junkerstraße“. Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes Nr. 10-05, 3. Änd. ist in der nebenstehenden Karte durch dicke, schwarze Umgrenzung gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim tritt der Bebauungsplan Nr. 10-05 „Schellerten Süd/B“ 3. Änd. in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 10-05 „Schellerten Süd/B“, 3. Änd sowie die Begründung können im Rathaus der Gemeinde Schellerten, Bauamt, Rathausstraße 8, 31174 Schellerten während der folgenden Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden:

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	sowie von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	sowie von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 10-05 „Schellerten Süd/B“, 3. Änd einschließlich der Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Wichtiger Hinweis zur Einsichtnahme während der Corona-Pandemie:

Eine Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 05123-401-0) oder auf Anfrage per E-Mail (rathaus@schellerten.de) möglich. Bei Betreten der Verwaltung besteht eine Maskenpflicht, d.h. es muss ein Mund-Nasenschutz getragen werden, und es muss ein Sicherheitsabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden.

Ebenso kann der Plan auf der Internetseite der Gemeinde Schellerten (www.schellerten.de) eingesehen werden.

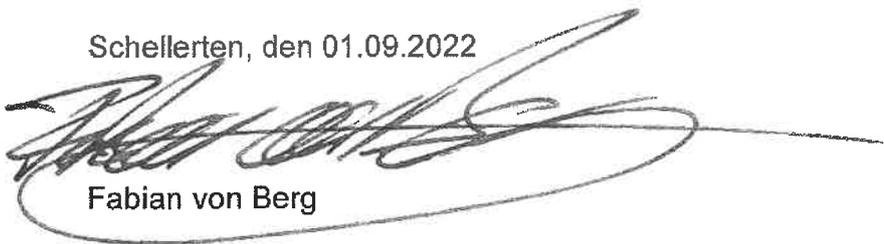
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 10-05 „Schellerten Süd/B“, 3. Änd schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Schellerten, den 01.09.2022



Fabian von Berg

**Sitzung
des Ausschusses für Klimaschutz,
Umwelt und Hochwasserschutz (A2)**

**am Dienstag, 13. September 2022 um 16.30 Uhr,
im Glashaus, Schloßstraße 17, Derneburg**

Vor der Sitzung findet ein **Ortstermin an den Derneburger Teichen** statt. Interessierte treffen sich um **14.30 Uhr an der alten Mühle**. Parkplätze stehen am Glashaus zur Verfügung.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über den öffentl. Teil der Sitzung am 13.06.2022
3. Genehmigung des Protokolls über den öffentl. Teil der Sitzung am 05.07.2022
4. Einwohnerfragestunde
5. Klimaschutzagentur; Bericht des Geschäftsführers
6. Sachstandsbericht Hochwasserschutz
7. Bewertung der Grundwassersituation im Umfeld des K+S Werkstandortes "Siegfried Giesen"
- Vorlage 269/XIX
8. Altlast Desdemona, Grundwassersituation/Grundwasseruntersuchung
- Antrag 143/XIX der CDU-Fraktion vom 22.06.2022
- Antrag der CDU-Fraktion vom 03.08.2022 (Beschlussvorschlag)
9. Derneburger Teichlandschaften
- Antrag 151/XIX der CDU-Fraktion vom 27.07.2022
10. Planungen des Landkreises zur Bewältigung von Katastrophen, besonderen Schadensereignissen und Krisenlagen einschließlich Energiekrisen mit z.B. extremen Energiepreisen
- Antrag 158/XIX der CDU-Fraktion vom 10.08.2022
11. Maßnahmen des Landkreises und der Kommunen, um Bürger*innen vor den gesundheitlichen Folgen des Klimawandels zu schützen
- Antrag 159/XIX der Gruppe vom 11.08.2022
12. Photovoltaik - Förderprogramm für steckerfertige Balkon-PV-Module für Mieter*innen
- Antrag 168/XIX der Gruppe vom 01.09.2022
- 12.1. Förderung von Photovoltaikanlagen - Beschaffung von PV-Balkonmodulen
- Antrag 169/XIX der CDU-Fraktion vom 01.09.2022
13. Förderung des Ausbaus von erneuerbaren Energien und CO²-Speichern
- Antrag 161/XIX der CDU-Fraktion vom 16.08.2022
14. Abfallbeseitigung, Aufbereitung und Zwischenlagerung von Bodenaushub und Bauschutt
- Antrag 162/XIX der CDU-Fraktion vom 16.08.2022

15. TOP "Benennung eines weiteren hinzugewählten Mitglieds mit beratender Stimme im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt- und Hochwasserschutz" - Antrag 166/XIX der Gruppe vom 29.08.2022
16. Mitteilungen der Verwaltung
17. Anfragen

Hildesheim, den 05.09.2022

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wißmann
(Erste Kreisrätin)

Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit

Am Donnerstag, den 15.09.2022, um 16.00 Uhr,
findet im Großen Sitzungssaal des Kreishauses,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit statt.

Hinweis:

Bis zum Erreichen des Sitzplatzes gilt im Kreishaus die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit am 16.06.2022 (öffentlicher Teil)
3. Einwohnerfragestunde
4. Corona - aktuelle Situation im Landkreis Hildesheim
- mdl. Bericht der Verwaltung
5. Hilfe für die Menschen aus der Ukraine
- Antrag der Gruppe vom 28.02.2022
- Antrag 57/XIX
- 5.1 Hilfe für die Menschen aus der Ukraine
- Bericht der Verwaltung
6. Aufnahme TOP „Aufgaben des SPD i nach dem PsychKG - Bericht der Verwaltung“ - Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit am 5. September 2022 - Antrag der Gruppe vom 24.08.2022
- Antrag 164/XIX
- 6.1. Aufgaben des SPD i nach dem PsychKG
- Bericht der Verwaltung
7. Berichtswesen im Dezernat 4 - Jugend, Soziales und Integration
hier: Jahresberichte 2021
- Vorlage 236/XIX
8. Zuwendungen aus dem Budget 20 des Dezernates 4 - Jugend, Soziales und Integration
hier: Anpassung der Personal- und Sachkostenpauschale ab dem Haushaltsjahr 2023
- Vorlage 237/XIX
9. Vorstellung „Örtlicher Pflegebericht 2021 des Landkreises Hildesheim“
- Vorlage 258/XIX

10. Tätigkeitsbericht des Senioren - und Pflegestützpunktes Niedersachsen im Landkreis Hildesheim (SPN) für 2021
- Vorlage 259/XIX
11. Bericht zur örtlichen Pflegekonferenz des Landkreises Hildesheim am 14. Juli 2022
- Vorlage 260/XIX
12. Schülerbeförderung des Förderzentrums im Bockfeld - Beförderungsentgelte
13. Planungen des Landkreises zur Bewältigung von Katastrophen, besonderen Schadensereignissen und Krisenlagen einschließlich Energiekrisen mit z. B. extremen Energiepreisen - Antrag der CDU-Fraktion vom 10.08.2022
- Antrag 158/XIX
14. Maßnahmen des Landkreises und der Kommunen, um Bürger*innen vor den gesundheitlichen Folgen des Klimawandels zu schützen - Antrag der Gruppe vom 11.08.2022
- Antrag 159/XIX
- 14.1 Maßnahmen des Landkreises und der Kommunen, um Bürger*innen vor den gesundheitlichen Folgen des Klimawandels zu schützen
- Bericht der Verwaltung
15. Ausbau der stationären- und teilstationären Altenpflege im Landkreis Hildesheim - Antrag der CDU-Fraktion vom 30.08.2022
- Antrag 167/XIX
16. Mitteilungen der Verwaltung
17. Anfragen

Hildesheim, den 06.09.2022

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Knollmann

716

**Bekanntmachung der Stadt Bockenem gemäß § 46. Abs. 5 Satz 2
Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) über die Entscheidung zur Neuvergabe eines
Stromkonzessionsvertrages**

Der Rat der Stadt Bockenem hat in seiner Sitzung am 11.07.2022 den Beschluss gefasst, der

**Netzgesellschaft Hildesheimer Land GmbH & Co. KG (NHL)
Rathausstraße 27
31180 Giesen**

den Zuschlag auf das abgegebene Angebot zu erteilen und den von der NHL angebotenen Konzessionsvertrag über die Wegenutzungsrechte für das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung i. S. d. § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ab 07.01.2023 über eine Laufzeit von 20 Jahren abzuschließen.

Das Auslaufen des bestehenden Konzessionsvertrages wurde mit Veröffentlichung am 08.12. bzw. 09.12.2020 im Supplement zum Amtsblatt der europäischen Union und im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Darauf hat die NHL als einziges Unternehmen fristgerecht ihr Interesse am Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags bekundet. Ihre Eignung als Konzessionsnehmer hat die NHL hinreichend belegt. Eine Auswahlentscheidung war aufgrund der Tatsache, dass nur ein Bewerber das Interesse bekundet hat, nicht erforderlich.

Das Angebot der Netzgesellschaft Hildesheimer Land GmbH & Co. KG entspricht den Anforderungskriterien der Stadt Bockenem und gewährleistet eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Energieversorgung der Allgemeinheit.

Bockenem, 06.09.2022


Rainer Block
Bürgermeister

